

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/BM/32/4 vom 29. August 1995

Neuhausen am Rheinfall, pri-
vater Quartierplan und Sonder-
bauvorschriften "Trubegüetli";
Genehmigung

I.

Der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall hat am 7. März 1995 den privaten Quartierplan "Trubegüetli" sowie die dazugehörigen Sonderbauvorschriften beschlossen. Die Unterlagen wurden vom 27. März bis 25. April 1995 öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt vom 24. März 1995 publiziert.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 24. März 1995 benachrichtigt. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Mit Schreiben vom 27. Juni 1995 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung des Quartierplanes "Trubegüetli" und der Sonderbauvorschriften.

II.

1. Quartierpläne und Sonderbauvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planung auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit dieser Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten kantonalen Amtsstellen befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass der Quartierplan rechtmässig zustande gekommen ist. Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall wurden der Quartierplan sowie die Sonderbauvorschriften öffentlich aufgelegt.
3. Die nachgesuchte Genehmigung des Quartierplanes "Trubegüetli" und der dazugehörigen Sonderbauvorschriften kann erteilt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der vom Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall am 7. März 1995 beschlossene Quartierplan "Trubegüetli" und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall (die genehmigten Pläne und Sonderbauvorschriften werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt).
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt (mit Akten)
 - Rechtsdienst Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Bauinspektorat
 - EKS
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:

